

Merkblatt zum Fledermausschutz

Fledermausschutz in Bayern

Alle heimischen Fledermäuse genießen besonderen bzw. strengen Schutz nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Es ist verboten, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder erheblich zu stören. Außerdem dürfen die Lebensstätten der Fledermäuse nicht aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört werden (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Fledermäuse bewohnen Höhlen, Baum- und Felsspalten. Sie siedeln sich aber auch in Dachstühlen, stillgelegten Stollen, Tunneln oder Brücken an. Mauernischen, Wandverkleidungen, Rollladenkästen oder Spalten hinter Fensterläden werden von Fledermäusen gerne als so genannte Spaltenquartiere genutzt. Diese Fledermausquartiere dürfen keinesfalls gestört werden.

Insbesondere bei Renovierungsarbeiten, Wärmedämmung von Dächern, Fassadensanierungen und Baumpflegemaßnahmen müssen die Lebensstätten der Fledermäuse erhalten bleiben. Das bedeutet, dass die Arbeiten in Abwesenheit der Fledermäuse durchgeführt und danach sämtlichen Funktionen der Quartiere (Hangplätze, Ein- und Ausflughöhlen, usw.) wiederhergestellt werden. Eine Hilfestellung hierbei können Ersatzquartiere bilden, wie z. B. Fassadenröhren und -bretter oder Fledermauskästen.

Auf Grund des meist strengen Schutzes der Fledermäuse ist die Absprache mit Naturschutzbehörden und Fachleuten stets erforderlich – zweckmäßigerweise findet sie bereits in der Vorbereitungs- und Planungsphase statt.

Ansprechpartner: Landratsamt Starnberg, Untere Naturschutzbehörde,
Strandbadstraße 2, 82319 Starnberg, Telefon 08151 148-502 oder -464
Koordinationsstelle für Fledermausschutz Südbayern,
Hohenleitnerweg 11, 82445 Grafenaschau, Telefon 08841 6285495



Fledermauskasten an Holzfassade und Flachkästen an Bäumen

Holzschutz und Fledermäuse

Fledermäuse kommen mit Holzkonstruktionen verschiedenster Art in engen Körperkontakt. Sie sind dadurch in besonderem Maße durch Chemikalien gefährdet, die zum Schutz des Holzes gegen Fäulnis und Insektenbefall eingesetzt werden.

Als Alternative für den Einsatz von chemischen Holzschutzmitteln, die stets schädliche Wirkstoffe enthalten, bieten sich verträglichere Holzbehandlungen an. Hierunter fallen beispielsweise das „Heißluftverfahren“, die „Hochfrequenz-Technik“ oder die Begasung mit CO₂. Allerdings dürfen auch diese Verfahren nur angewendet werden, wenn die Fledermäuse nicht im Quartier sind. In der Regel kommen dafür die Monate Oktober bis Februar/März in Frage.

Beim Einsatz von Holzschutzmitteln in Fledermausquartieren ist Folgendes zu beachten:

- **Zum Zeitpunkt der Holzbehandlung dürfen keine Fledermäuse anwesend sein.**
- In Gebäuden mit Fledermaus-Sommerquartieren darf die Holzbehandlung **ausschließlich in deren Abwesenheit zwischen Oktober und Februar** erfolgen. In dieser Zeit befinden sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren. Erst gegen Anfang April treffen sie wieder im Sommerquartier ein.
- Die Holzbehandlung muss **ein bis zwei Monate vor Einzug der Fledermäuse in das Quartier** (gegen April) abgeschlossen sein. In dieser Zeit „verdampfen“ die Lösungsmittel, eine gute Belüftung begünstigt diesen Vorgang. Bei Salzgemischen erfolgt in der gleichen Zeit ein Fixierungsvorgang, der die Substanzen so bindet, dass sie ihre Wasserlöslichkeit verlieren und kaum noch auswaschbar bzw. „ausleckbar“ sind.
- Soweit möglich, ist eine Gesamtbehandlung des Quartierraums zu vermeiden. Oft sind nur einzelne Gebäckabschnitte von Insekten oder Pilzen befallen, die eine punktuelle Behandlung ermöglichen.
- Die Holzschutzmittel dürfen nicht großflächig aufgesprüht werden, sondern sollen mittels Bohrlochtränkung direkt ins Holzinnere eingebracht werden. Die Hangplätze der Fledermäuse müssen dabei möglichst unbehandelt bleiben (z. B. durch Abdecken mit Brettern oder Folien).
- Der Umgang mit Holzschutzmitteln ist Aufgabe von Fachleuten. Bitte wenden Sie sich an einen **Fachbetrieb für Holzbehandlungen** (Auskunft über Branchenverzeichnisse).
- Es sollten **umweltverträgliche** und lösungsmittelreduzierte Holzschutzmittel verwendet werden, da auch Lösungsmittel für die Tiere giftig sein und zu schweren Schädigungen oder zum Tod führen können. Menschen mit Hautverletzungen oder Allergien sollten nicht mit diesen Stoffen umgehen.
- LINDAN-haltige Holzschutzmittel (eventuell aus Altbeständen) sind hochgiftig und dürfen im Bereich von Fledermausquartieren keinesfalls eingesetzt werden.
- Fledermausverträgliche Holzschutzmittel sind z. B. **Salzverbindungen** und hier in der Regel **Borsalzlösungen**. Erst als letzte Möglichkeit sollte die Verwendung von organischen Verbindungen (Deltamethrin, Permethrin, etc.) in Betracht gezogen werden.

Unter anderen enthalten folgende Produkte fledermausverträgliche Inhaltsstoffe:

- ADOLIT, Firma Remmers Baustofftechnik GmbH, D-49624 Lönigen
- DIFFUSIT, Firma Dr. Wolman GmbH, D-76547 Sinzheim
- ARBEZOL LIGNOSAN, Firma Bosshard + Co. AG, CH-8153 Rümlang
- ARBOSAN, Firma Bosshard + Co. AG, CH-8153 Rümlang
- WOLMANIT, Firma Dr. Wolman GmbH, D-76547 Sinzheim
- BIOPIN BORSALZ, Firma biopin Vertriebs-GmbH, D-26441 Jever
- KULBASAL, Firma Pigrol Farben GmbH, Kulba Bauchemie, D-91522 Ansbach
- ALTARION, Firma Binker Materialschutz GmbH, D-91207 Lauf
- AURO Borsalz-Holzschutz 111, Firma Auro Kubelka Naturfarben, AU-8410 Wildon

Weitere Informationen unter: www.fledermaus-bayern.de und www.lfu.bayern.de